

Finanz- und Gebührenordnung (FGO)

Art. 1 Regelungsinhalt

In Ergänzung der Satzung der Deutschen Eislauf-Union e.V. (DEU) regelt die Finanz- und Gebührenordnung (FGO) das Finanzgebahren der DEU, die Art und Höhe der anfallenden Gebühren, Abgaben und Mitgliedsbeiträge sowie die zu beanspruchenden Vergütungen und Spesen.

Art. 2 Vizepräsident für den Geschäftsbereich Finanzen (Schatzmeister)

Der Schatzmeister ist für eine einwandfreie Führung der Finanzgeschäfte unter Beachtung der Satzung, der FGO sowie der Beschlüsse dem Präsidium und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Schatzmeister hat auf jeder Mitgliederversammlung einen Bericht über die Finanzlage der DEU zu erstatten.

Art. 3 Haushaltsplan

1. Der Schatzmeister erstellt jedes Jahr einen Haushaltsplan für das laufende Jahr und einen Etatentwurf für das kommende Jahr, die in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein müssen. Die Beschlußfassung über den Haushaltsplan und den Etatentwurf obliegt dem Präsidium. Die Mitgliederversammlung erhält hierüber Kenntnis.
2. Über die Einhaltung des Haushaltsplans hat der Schatzmeister dem Präsidium laufend Bericht zu erstatten. Wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan sind dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Abrechnung der Ausgaben und Zuwendungen des Bundes im Rahmen der Maßnahmen der Jahresplanung und für den außerordentlichen Haushalt. Er überwacht die Verwendung von Mitteln entsprechend der vom Bund erstellten allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen des Bundes sowie der besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze und erstellt den Verwendungsnachweis gegenüber dem Zuwender der Mittel.

Art. 4 Finanzverwaltung

1. Der Schatzmeister hat das Vermögen der DEU nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.
2. Dem Schatzmeister obliegt die Verantwortung für die EDV-Buchführung, aus der alle Finanzvorgänge im Rahmen eines Kontenplans ersichtlich sind.
3. Der Schatzmeister ist an allen Rechtsgeschäften mit finanziellen Auswirkungen über 2000,- EURO zu beteiligen.
4. Der Zahlungsverkehr erfolgt in der Regel bargeldlos über ein Kreditinstitut. Kassengeschäfte sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Kassen der DEU werden im Einvernehmen mit dem Schatzmeister von der Geschäftsstelle geführt. Die Kassenbestände sollen dem jeweiligen Bedarf angepaßt sein.
5. Das Präsidium legt auf Vorschlag des Schatzmeisters die Zeichnungsberechtigungen für die Bankkonten fest. Für Zahlungen bis zu 2.000,- Euro sind jeweils die Zeichnungsberechtigten einzeln zeichnungsberechtigt. Für darüber hinausgehende Zahlungen sind jeweils 2 Unterschriften erforderlich.
6. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Die Belege sind vom Schatzmeister abzuzeichnen.
7. Alle steuerrechtlichen Angelegenheiten obliegen dem Schatzmeister.
8. Der Schatzmeister ist dem Präsidium für die Arbeit der Geschäftsstelle in finanzieller Hinsicht verantwortlich. Alle Personalangelegenheiten obliegen dem Präsidenten als Dienstvorgesetzten.

Art. 5 Jahresabschluß

1. Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist nach erfolgter Kassenprüfung unter Zuhilfenahme eines Steuerberaters eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung zum Ende eines Geschäftsjahres zu erstellen, die vom Präsidenten und vom Schatzmeister unterschrieben sein muß.
2. Die Rechnungsprüfung wird von den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern jeweils nach Abschluß des Geschäftsjahres durchgeführt. Sie hat sich auf den Zahlungsverkehr, die Einhaltung des Haushaltsplans, sowie sonstige Beschlüsse in finanziellen Angelegenheiten zu erstrecken. Die Rechnungsprüfer haben kein Weisungsrecht. Der Schatzmeister und die Geschäftsstelle sind verpflichtet, über alle finanziellen Vorgänge den Rechnungsprüfern Auskunft zu erteilen und diesen auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.
Über die Rechnungsprüfung ist von den Prüfern eine Niederschrift zu verfassen und zu unterzeichnen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Genehmigung des Jahresabschlusses. Hierzu ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung und die Niederschrift über die Rechnungsprüfung vorzulegen.

Art. 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Mitgliedschaft der LEV in der DEU wird ein Jahresbeitrag pro Stimme erhoben. Der Jahresbeitrag wird gemäß der Stimmenanzahl errechnet.

Der Betrag pro Stimme beträgt 180 Euro.

Art. 7 Verbandsabgaben für Schaulauf-Veranstaltungen

1. Verbandsabgaben für Schaulauf-Veranstaltungen mit nationalen und/oder internationalen Läufern werden erhoben:
 - 1.1. 3 % für LEV
 - 1.2. 3 % für DEU

Die Abgaben errechnen sich aus den Bruttoeinnahmen des Kartenverkaufs abzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Für Schaulauf-Veranstaltungen, die von der DEU oder einem von ihr beauftragten Dritten veranstaltet oder ausgerichtet werden, erhält der LEV 3 % Abgaben aus den Bruttoeinnahmen des Kartenverkaufs abzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Die Abrechnung der Schauläufe durch den Veranstalter oder Ausrichter muß binnen zwei Monaten nach dem Veranstaltungstag mit dem zuständigen LEV erfolgen. Der Abrechnung ist das letztgültige Schaulaufprogramm beizulegen. Bei nicht rechtzeitig vorgelegter Abrechnung ist der zuständige LEV berechtigt, die Abgaben selbst festzusetzen und mit einem Versäumniszuschlag bis zu 10% der Abgabesumme zu belegen.
4. Für die Schaulaufgenehmigung bei kommerziellen Veranstaltern können der LEV oder die DEU je nach Zuständigkeit eine Freigabegebühr für die nationalen Läufer verlangen.
5. ISU-Veranstaltungen, die der DEU zur Ausrichtung übertragen worden sind, kann die DEU mit dem jeweiligen LEV eine abweichende Vereinbarung treffen.

Art. 8 Gebühren

Das Präsidium legt die Gebührensätze für Dienstleistungen der Geschäftsstelle in einer Preisliste fest. Soweit eine gesetzliche Mehrwertsteuer zu berücksichtigen ist, wird diese gesondert berechnet. Dasselbe gilt für Versandspesen. Die Preisliste ist jeweils zum 1. April eines Jahres zu veröffentlichen und für ein Jahr verbindlich. Die Meldegebühren bei Klassenläufen stellen Empfehlungssätze der DEU für die LEV dar.

Art. 9 Vergütungen und Reisekosten

1. Die Mitglieder des Präsidiums können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Diese beträgt pro Präsidiumsmitglied bis zu 154,- Euro monatlich brutto. Die jeweilige Höhe und die Einzelheiten legt das Präsidium durch Beschluß fest und ist dafür von § 181 BGB befreit. Art. Ziff 3 AllgB bleibt davon unberührt.

Die Reisekostensätze und die Höhe der Vergütung werden vom Präsidium festgelegt, soweit diese FGO nicht verbindliche Regelungen enthält.
2. Teilnehmer an Versammlungen und Sitzungen, an Meisterschaften, Wettbewerben, Lehrgängen und Klassenlaufprüfungen (Sportler) erhalten keine Vergütung durch den Veranstalter oder Ausrichter. Bei Teilnahme an nationalen Meisterschaften oder Wettbewerben kann durch den entsendenden Verein oder LEV bzw. bei internationalen Meisterschaften und Wettbewerben durch die DEU ein Kostenersatz bis zur Höhe der tatsächlichen Reise- und Aufenthaltskosten erfolgen, wenn ein solcher zugesagt wird.

- 3.1 Das Präsidium und die vom Präsidium beauftragten Personen erhalten die während ihrer Tätigkeit entstandenen Reisekosten erstattet.
- 3.2 Die Höhe der erstattungsfähigen Reisekosten richtet sich maximal nach dem jeweils gültigen Bundesreisekostengesetz und seinen Ausführungsbestimmungen. Im Zuständigkeitsbereich der LEV kommen ggf. abweichende Regelungen des jeweiligen Bundeslandes in Frage.
- 3.3 Reisekostenabrechnungen sind innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Geschäftsstelle der DEU einzureichen.
- 4.1 Erstattungsfähige Reisekosten sind
 - Bahnfahrt 2. Klasse + Zuschläge (bei privater Bahncard zzgl. 10% des Bahncard-Preises oder ermäßigter 1. Klasse Tarif) oder
 - Kraftfahrzeug-Kilometergeld für die Benutzung privater Kfz oder
 - Flugkosten (preisgünstigste Tarifklasse) nach vorheriger Genehmigung durch die DEU.

Für die Fahrt von und nach Bahnhöfen oder Flughäfen sind die regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Taxikosten können nur in dringenden besonders zu begründenden Ausnahmefällen erstattet werden.
- 4.2 Für die Unterkunft und Verpflegung werden die Kosten in tatsächlicher Höhe bzw. nach den zulässigen Sätzen erstattet. Dies gilt für die Veranstaltungstage sowie einen Tag vor und nach der Veranstaltung. Höhere Kosten können nur in Abstimmung mit dem Veranstalter gegen Vorlage der Belege erstattet werden.
- 4.3 Bei Meisterschaften und Wettbewerben erhalten Schieds- und Preisrichter, welche sich im Einsatz befinden, eine Vergütung in Höhe von 50,00 EUR pro Tag bzw. 25,00 EUR pro halben Tag.
5. Die Veranstalter von Schauläufen haben gemäß ISU-Regel 430 die Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten für die eingeladenen Sportler und ggf. eingeladene Begleitpersonen zu übernehmen. Die Kostenerstattung erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz. Der Richtwert des Schaulaufentgeltes für DEU Veranstaltungen wird pro Sportler wie folgt festgelegt:

	Einzelläufer	Paarläufer / Eistänzer (pro Person)
Nat. Juniorenklasse	75 EURO	50 EURO
JGP-Teiln. / JWM –Teiln.	100 EURO	75 EURO
JGP Pl. 1 – 3	125 EURO	100 EURO
JGP Finale	150 EURO	125 EURO
JWM Platz 1 – 3	200 EURO	150 EURO
Nat. Seniorenklasse	100 EURO	75 EURO
SGP-Teiln.	150 EURO	125 EURO
EM-Teilnehmer	200 EURO	150 EURO
EM Pl. 14 – 16	300 EURO	225 EURO
EM Pl. 8 – 10	600 EURO	450 EURO
EM Pl. 4 - 7	900 EURO	675 EURO
EM Pl. 1 - 3	1.500 EURO	1.125 EURO

WM-Teilnehmer	300 EURO	200 EURO
WM Pl. 14 – 16	600 EURO	400 EURO
WM Pl. 11 – 13	800 EURO	600 EURO
WM Pl. 8 - 10	1.000 EURO	750 EURO
WM Pl. 4 – 7	1.500 EURO	1.125 EURO
WM Pl. 1 – 3	3.000 EURO	2.250 EURO

Die LEV können für ihren Bereich eigene Regelungen treffen.